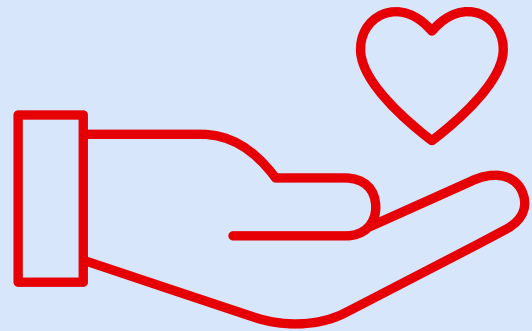


Brennpunkt Wohlfahrt

Nr. 03/2022



Soziale Infrastruktur vor dem Energiekol- laps retten: DRK schlägt Sicherungsfonds zum Ausgleich der Betriebskostensteige- rungen vor

Soziale und gesundheitsbezogene Dienste und Einrichtungen stehen angesichts der steigenden Energiekosten unter hohem Druck. Gesellschaftlich zwingend notwendige Leistungen sind gefährdet. Das DRK unterbreitet einen konzeptionellen Vorschlag wie diese gesichert werden können. Er basiert auf Ausführungen, die Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Schlüter in Abstimmung mit dem DRK erarbeitet hat. Im Kern schlägt das Konzept einen Fonds vor, der bundesgesetzlich gestützt und durch eine zentrale Instanz zu implementieren ist. Soziale Einrichtungen sollen einen Jahreszuschuss erhalten, der sich in einfacher und leicht überprüfbarer Weise an der Betriebskostendifferenz 2021 zu 2022 orientiert und Mehrbelastungen ausgleicht. Voraussetzungen und Verfahren sind rechtskonform und dabei so schlank wie möglich zu gestalten. Die Möglichkeit nachträglicher Prüfungen und der Verweis auf allgemeine Regeln der sozialrechtlichen Finanzierung sowie des Haushaltsrechts sichern das Verfahren ab.

Soziale Dienste und Einrichtungen sind von den steigenden Energiekosten be- troffen; Angebote sind gefährdet

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind mit ihren bundesweit rund 120.000 Einrichtungen mit ihren vielfältigen Leistungen für das Gemeinwesen ein unerlässlicher Teil des Sozialstaates. Die rasant steigenden Energiekosten gefährden diese Angebotsstruktur. Träger berichten bereits von einer Verdreifachung der Energie-Gesamtkosten. Es geht teilweise um zusätzliche Kosten in Millionenhöhe. Beispielsweise haben stationäre Pflegeeinrichtungen eine Steigerung der Sachkosten Energie, Wasser und Brennstoffe um rund 80 Prozent zu verzeichnen. In einer stationären Reha- und Vorsorgeeinrichtung für Mütter/Väter und Kind erreichen die Kostensteigerungen für Energie Spitzenwerte von 236

Prozent. Die DRK-Kinderklinik in Siegen rechnet mit einer Verteuerung der Energiekosten von 1,25 Millionen €. Die öffentlichen Entgelte und Zuwendungen für die Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege sind in der Regel an Planzahlen aus den Kalkulationen des Vorjahres oder bei medizinischen Einrichtungen an Tagessätzen und Fallpauschalen gebunden. Damit kann die unvorhersehbare Kostensteigerung nicht über die etablierten Refinanzierungsmechanismen ausgeglichen werden.

Der Staat ist zur Sicherung verpflichtet

Freigemeinnützige soziale Träger sind zentraler Teil der öffentlichen Sozialsysteme. Sie erfüllen per Gesetz staatliche Verpflichtungen und bedienen Sozialleistungsansprüche der Bürgerinnen und Bürger. Sie sind also nicht einfach Teil der Wirtschaft; auch dann nicht, wenn die Sozialsysteme wettbewerbliche Elemente aufweisen oder das wirtschaftliche Risiko gesetzlich den Leistungserbringern übertragen wurde. Es besteht vielmehr eine Verpflichtung zu einer in der Regel leistungsgerechten Refinanzierung oder einer Vollfinanzierung der Sozialleistungen. Die Bundesregierung hat bisher v.a. die gewerblichen Unternehmen in den Blick genommen und ihnen angesichts der enormen Energiekostensteigerungen besondere Hilfen inkl. Zuschüsse gewährt. Vor diesem Hintergrund ist sie umso mehr verpflichtet, eine Vollfinanzierung für die gestiegenen Betriebskosten sozialer Träger sicherzustellen. Denn damit erfüllt sie die Ziele des Sozialgesetzbuches und anderer Rechtsgrundlagen. Es geht somit nicht um Wirtschaftsförderung oder Ermessensleistungen, sondern um die Erfüllung staatlicher Verpflichtungen.

Unbürokratische und wirksame Hilfe statt neuem Bürokratie- und Verwaltungsaufbau

Eine schnelle und wirksame Hilfe für die soziale Infrastruktur und Gesundheitsversorgung sollte zentral erfolgen. Das liegt vor allem daran, dass eine Vielzahl der öffentlichen Kostenträger auf verschiedenen Ebenen tätig und nach Hilfebereichen zersplittert sind. Die Finanzierung ist also zerklüftet: Teilweise sind Kommunen zuständig, teilweise Sozialversicherungsträger – und für Reha-Einrichtungen bestehen noch einmal gesonderte Strukturen. Daher würde eine Refinanzierung auf den gesetzlich vorgesehenen Wegen über (1) Entgeltverhandlungen, (2) neue Zuwendungsanträge, (3) die Schulung und Befähigung von Behörden, Mitarbeitenden in Kreisverwaltungen und Sozialversicherungen insbesondere in Kommunen nicht schnell und wirksam zur Rettung der Sozialunternehmen führen. Bearbeitungszeiten in Behörden und Sozialversicherungen, Verhandlungsprozesse, Verwaltungs- und Schiedsstellenverfahren sowie gerichtliche Verfahren sind bereits derart lang, dass Situationen der Unterfinanzierung und der Existenzgefährdung an der Tagesordnung sind.

Vollfinanzierung der Energiekostendifferenz

Angesichts der dringenden Gefährdungslage müssen komplexe Bedingungen, Antragsverfahren o.Ä. vermieden werden. Pragmatisch und sinnvoll könnte ein Jahreszuschuss sein, der sich in einfacher und leicht überprüfbarer Weise an der Betriebskostendifferenz 2021 zu 2022 orientiert. Nach dem System des für die Wirtschaft vorgesehenen direkten Zuschusses sollte die Preisdifferenz der vom einzelnen sozialen Träger gezahlten Kosten im Jahr 2022 im Vergleich zu den im Jahr 2021 angefallenen Kosten der zentrale Ansatzpunkt sein. Die Preisdifferenz oberhalb einer Verdopplung entsprechender Kosten und Preise muss jedoch angesichts der Vollfinanzierungspflicht des Staates voll getragen werden. Eine Erstattung sollte zügig mit Beginn des nächsten Kalenderjahres ermöglicht und umgesetzt werden.

Priorisierung gemeinnütziger Erbringung von Sozialleistungen

Der Gesetzgeber räumt im Gemeinnützigkeitsrecht Unternehmen Steuervorteile ein, wenn diese einen sozialen Zweck verfolgen, Gewinne für diesen Zweck reinvestieren und nicht an private Stakeholder ausschütten. Die finanziellen Spielräume für gemeinnützige Träger sind gleichzeitig limitiert. In den verschiedenen Leistungsbereichen der Sozialgesetzbücher hat der Gesetzgeber den Vorrang der gemeinnützigen Träger jedoch relativiert oder weitgehend aufgehoben, ohne dass dazu eine gesellschaftliche Meinungsbildung stattgefunden hätte. Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung der Gemeinnützigkeit, ist der Staat nun gefordert, diese Einrichtungen und Dienste prioritär zu unterstützen. Das ersetzt nicht eine breite Debatte um Vorrang und Zukunft der Gemeinnützigkeit, in die sich das DRK gerne einbringt ([Brennpunkt 02/2021](#)).

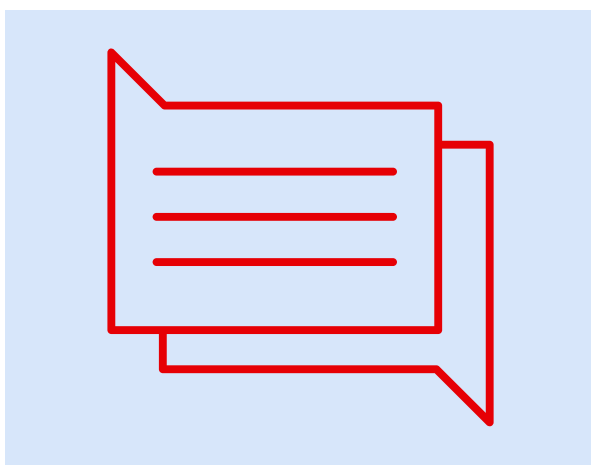
Effektives und schnelles Verfahren der Bearbeitung

Als Voraussetzung für den Ausgleichsfonds ist eine bundesgesetzliche Regelung nötig. Die Zuständigkeit für die Sozialgesetzbücher liegt prioritär beim Bund. Demnach ist er auch in der Lage, für den Sonderausgleich von Betriebskosten bundesgesetzliche Ausnahmen und Vorgaben vorzusehen. Während die Finanzierung des Kostenausgleichs maßgeblich durch den Bund erfolgen dürfte, ist im Hinblick auf die Durchführungszuständigkeit auch eine Länderzuständigkeit denkbar. Voraussetzungen für einen Kostenausgleich sollten sein: (1) die Eigenschaft des sozialen Trägers als öffentlich zugelassener und finanzierter gemeinnütziger Sozialleistungserbringer; (2) die trägerspezifischen Betriebskostenvergleichszahlen 2021 zu 2022. Das Konzept geht von einem Antragsverfahren aus. Dieses ist auf die digitale Übersendung des Zulassungs- und Leistungsdokuments (z.B. Zuwendungsverträge oder Entgeltverträge) sowie der belegten Betriebskosten 2021 und 2022 zu reduzieren. Der Antrag sollte formlos unter Angabe der Kostenausgleichssumme möglich sein. Bei Anträgen von Pflegediensten und -einrichtungen sowie Krankenhäusern an Pflege- und Krankenkassen dürfte sich der Zulassungsnachweis erübrigen, da die zuständigen Kostenträger tätig würden.

Mit diesem Konzept lassen sich nicht alle Probleme beseitigen, die mit den Kostensteigerungen einhergehen. Die Zeitschiene ist zu nennen, denn eine weitere Verschärfung der Lage ist in den kommenden Jahren zu erwarten. Vereinsstrukturen sind ggf. gesondert in den Blick zu nehmen. Der hier gesetzte Fokus auf Energiekosten ist zudem auszuweiten. Die sozialen und gesundheitsbezogenen Dienste und Einrichtungen erfahren Kostensteigerungen an vielen anderen Stellen (z.B. Personalkosten). Schließlich sollte über den Fonds hinaus ein Ausgleich für die Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Angebote geschaffen werden, die unzumutbare Kostensteigerungen zu tragen haben. Seit Jahren fordert das DRK eine umfassende Reform der Pflegeversicherung ([Brennpunkt 10/2019](#)), um für die Pflegebedürftigen eine gleichbleibende und kalkulierbare finanzielle Eigenbeteiligung zu erreichen. Insbesondere in der aktuellen Situation zeigt sich mehr denn je der dringende Bedarf nach einer raschen nachhaltigen Lösung.

Dr. Joß Steinke

Berlin, den 22. September 2022



**Führen Sie die Debatte
mit uns weiter unter
[drk-wohlfahrt.de](https://www.drk-wohlfahrt.de)**

JETZT MITDISKUTIEREN